zůbetrachten/ jren nachthail vnnd schaden/ souil an Euch zůwenden oder zůwarnen/ dem Landtsrechten des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnder der Enns/ mit vleisz auszzůwartten vnd obzusein/ was in den handlungen/so daselbst in Gerichtlichen/ Summarien/ oder andern sachen fürgenommen/ gehandlt/vnd erlediget werden/an Euch gelangt/dasselb alles in gebürlicher gehaim/ bisz in Eur grueb zůhalten/ kainer parthey Rhatsam/ oder wider die pillichait anhenngig zů sein/ sonder dem Armen als dem Reichen/ vnnd dem Reichen als dem Armen/ ain gleiches Gericht vnnd Vrthail zůsprechen darinnen weder mueth/Gab/Freündtschafft/Veindtschafft/ noch ichtes anders anzusehen/ auch sonst bey gemeltem Lanndtszrecht alles das zehandlen vnd zethuen/so ainem Erbarn auffrichtigen Rechtsprecher/ vnnd Beysitzer gebürt/vnd Er zethuen schuldig/auch der Erbarkhait vnd Gerechtigkhait gemäsz ist/ongeuerde.

Wie es in Schöpffung der Vrthail gehalten werden solle.

Wiewol bisz her der Lanndtmarschalh oder Lanndtundermarschalh/ in der vmbfrag vnd Schöpffung der vrthailen/ khain würckhliche stimm/ Sonder plöslichen die vrthail/so mit den mehrern Stimmen befunden/ dem Lanndtsfürstlichen Jnen verlihnem Richterlichem ampt nach/ zů Approbieren vnnd zůbestätten gehabt. Jedoch wöllen wir/Setzen vnd Ordnen auch hiemit/ das hinfüro ain jeder Lanndtmarschalh/vnnd Lanndtundermarschalh/ in der vmbfrag vnnd Schöpffung der vrthailen/ Sein würckliche Stimm habe/ Also das dieselb in anzal der Stimmen/ souil alsz aines Beysitzers Stimm/ vnnd nit mehr gelten/ vnnd was nun auff des Lanndtmarschalhs/oder in seinem abwesen des Landtundermarschalhs Frag/ ainhelligklich/ oder mit den mehrern Stimmen

men befunden wierdet / das solle durch jne Lanndtmarschalh / oder Lanndtundermarschalhen / derselben ampt nach / zue vrthail approbiert vnnd bestet werden / who sich aber begäb / das die Beysitzer in gleicher anzal widerwerttiger Stimm wären / welchem thail alsz dann der Lanndtmarschalh oder Lanndtundermarschalh mit der vrthail zuefelt / dabey solle es beleiben.

WAnn auch (alsz etwan beschiecht) sachen fürfüelen / welche den Lanndtmarschalh selbs / mit Clag oder antwort berüerten / oder Er darinnen mit Rhat / That / Pluetsz freündtschafft / den Partheyen oder sachen dermassen das jme dabey zů sitzen nit gebürte / verwohnt wäre / dauon sol Er jeder zeit abtretten / vnnd in denselben handlungen / der Lanndtundermarschalh (wie auch sonst in denen sachen / So in abwesen des Lanndtmarschalhs fürkhummen) Richter sein / Gleicher gestalt solle auch der Lanndtundermarschalh / vnd die Beysitzer / so ain sach / jne Lanndtundermarschalh / ainen oder mehr Beysitzer ob angezaigter massen belangte / dauon abtretten / vnd in disem fall ist dem Lanndtmarschalh zuegelassen / wenn ain Beysitzer / wie yetzo verstanden abtretten müste / Das Er mit Rhat der andern Beysitzer (doch zů derselbigen handlung allain) ainen andern thauglichen Lanndtmann anstat des abgetretnen / zue Beysitzer erkhieszen / vnd nidersetzen möge / Also / das vndter fünff Beysitzer in der anzall / khain Gerichtlich Ennd vrthl gesprochen werde.

WEre aber sach das etwan ainer oder mehr Beysitzer / von Leibs schwachait / vnnd anderer dergleichen ehehaften verhinderungen wegen / das halb oder gantz Lanndtszrechten / nit erscheinen möchten / vnnd abwesig sein würden. So solle der Lanndtmarschalh zůerstattung des oder derselben abwesenden Beysitzer ettliche thaugliche Lanndtleut in schrifft verzaichnet / obernenter vnser Regierung / vbergeben / vnd anzaigen / vnd volgendts in vnserm namen / durch gedachte Regierung die ersetzung beschehen.

ES sollen sich auch Lanndtmarschalh / Lanndtundermarschalh / vnnd die Beysitzer / Rathgebens güettiger handlungen / vnd Compromiß sachen / darinnen Sye Richter sein sollen / von ainer Parthey erbeten / gäntzlich enthalten / Doch mag der Lanndtmarschalh vnnd Lanndtundermarschalh / von fürderung vnnd erhaltung / rhue / fridens / vnnd ainigkhait wegen / die Partheyen zů güetlicher vergleichung anweisen vnnd bewegen.

DEr Lanndtmarschalh / Lanndtundermarschalh / vnd Beysitzer / sampt allen andern des Lanndßrechtens verwhonten vnnd zuegeordneten / Sollen auch khainerlay Schanckhung oder Gaben / von den Partheyen / oder derselben Procuratoren / nemen / noch von jrentwegen zenemen gestatten (in ansehung / das zue zeiten mit Gaben gunst erlanget / dardurch das Recht geschmälert wierdet) vnnd also in dem vnnd anderm sich vnuerweiszlich erzaigen / jere Aydspflichten wol vor augen haben / vnd derselben jnnhalt yeder zeit trewlich geleben vnnd nachkhommen.

WIe offt / vnd wie lang / auch zů waß zeit jm Jar / die Landßrechten besessen werden sollen.

WIewol von alterheer / die Lanndszrecht jedes Jars viermal zů den vier Quottembers zeitten / vnnd jedes mal nur drey wochen lang gehalten / vnd doch ein zeitheer das viert Lanndszrecht / von wegen der fürfallunden Ferien / vnd wehrunden Lanndszfürstlichen Hoffrechten / eingestellt worden. Damit aber hierausz den Partheyen vnnd Gerichtshandlungen / khain nachthail vnnd verlänge-